



Beweiß

baß bie Enticheibung ber Sache

Sr. kurfürflichen Gnaben

und der hohen Schule zu Mainz

gegen

die Herren Landgrafen

bu heffendarmstadt und homburg Hochfürstliche Durchlauchten

feiner authentischen Erklarung bes westphalischen Friedens, am wenigsten bes V. Urt. S. 47. bedurftig,

bas barinn ergangene Urtheil des kaiserlichen Reichshofraths feiner gemeinen Beschwerbe ber Stande fähig,

der von den herren Landgrafen dawider gewagte Refurs nicht nur zu keiner reichstäglichen Berathung geeigenschaftet,

sondern daß vielmehr dadurch Se. furfürstl. Gnaden berechtiget sein,

Se. kaiserliche Majestat

und sammtliche hochste und hohe Reichsmitstande

Diesen so gearteten Rekurs von dem Reichstage abzuweisen, und die Wollstreckung des höchstrichterlichen Urtheils dem freien reichsgrundgesemäßigen Rechtsgange

- 1360 -

main b,

gebrudt in ber St. Rodus hofpitals . Buchbruderei, burch Unbreas Eraf, 1785.

Seweisen and end on the Control of t

die Hetren Laufgrasen

zu hefenbamfiedt und homburg Hochstelltelle Durchlanchtel

tioner authentificer Erffarung bes wegipphingen Friedens.

Das Datinis esgangenesticitent des l'allericleur Relichehofrathis

DID von Den Heirige, Landanafel barnfrer gengagte Refulls

fondern dag reclinife bediete So berident. Enaden

Se, kaiserlige Majokák

und sammiliebe bedefie und hohe kleichsmitstände

21. In historica Orline van den Kristelage abzereifet.

and die Beglierdung des hödelricherieben Urtheils
kan felde rückfreibenkalppelligen Archisgenze

Committee of the Commit

- 18 0,1 0 100

after fein wa St. Stochus pospitals . Suchrendrick , burch Americk Croft, 1,287.

ans half the state of n halt. I might describe a

1. Sefchichte. A. Der Cache. e, furfurfliche Gnaden vereinigten mit Beifalle und Beftättigung des Reichs, und Rirchenoberhauptes brei mainzer mediat geiftliche Stiftungen mit der geiftlichen Stiftung ihrer hohen Schule zu Mainz. Diefe ergriff von Allen den Bests. Die herren Landgrafen von heffendarmftadt und homburg belegten aber einen Theil davon mit Arrest.

B. Des Prozesses. Se, kurfurfiliche Enaben und die hohe Schule klagten bawiber an bem kaiferl. Reichehofrathe , und diese ward wider die beiben herren Landgrafen burch ein kale ferliches Manbat im Bestieg geschünt.

C. Des Refurfes. Sochstbiefelben fuchten dagegen ben Refurs an bem Reichstage einzuleiten, und ju behaupten.

II. Grunde des Refurfes. I. Die Entscheidung diefer Sache hange von ber aurhentischen Ertlarung des weftobalischen Friedens , namentlich des Artifels V. S. 47. ab.

II. Das höchstrichterliche Urrheil enthalte eine gemeine Acschwerde der Sielalrechte an herrenlosen Gurern fammtlicher Stände des Beiche, beider Religion, geistlichen und weltlichen Standes.

III. Gegengrunde.

Muein , ba die Cache St. furfurftlichen Gnaben und ber hofen Schule gu Mains

I nach den offenbaren, unbestrittenen, und zu feiner reichstäglichen Erkenntnig geeigenschafteten Gerechtsamen fammelicher deutscher Bischoffe an ihren mediat tatholisch geistlichen Stiftungen eine schon an sich erident gerechte, und über bas

II in dem hellen Buchftaben, deutlichften Worten, und ausdrücklichen Ber. ogbnungen ber Reichsgrundgeferze

- A. bes fpeierifchen Religionsvertrags vom Jahre 1544. §. 84.
- B. Des paffauer Religionevergleiche vom Jahre 1552. S. 9.
- C. Des augspurger Religionsfrieden vom Jahre 1555. §. 16. 21. und ohne eines Buchftaben Abanderung,

D.

D. Des toeftphalischen Friedens vom Jahre 1648, 21 rt. V. S. 45. langst entsichtene Sache ift, und man baber jum Uiberflusse, um bas gange Gebäude des Widerspruchs auf einmal zu heben,

III. Auf ben Beweis bes weftphalischen Friedens Art. V. §. 47. in Diesem Jaue feierliche Bergichte leiften fann, auch

IV. bas hochstrichterliche Urtheil nicht eine Spibe von bem weftphalischen Frieben - nur von bem Wefirze fpricht , und endlich

V. die einzig übrige Biberrebe von protestantisch - weltlich - berrenlosen bessie schen Sistusgut ben bem befragten karbolisch geistlich mainger Riecheneigenthume wiber alle Rechtsbegriffe läuft:

IV.Schluß. So ift es bed unmöglich, daß die Entscheidung dieser Sache einer authentis ichen Erklärung des westphälischen Friedens, am wenigsten des Art. V. 6. 47. bedürftig, das Urtheil einer gemeinen Weschwerde sammtlicher Stände fahig, der Reihrs zu einer reichsgeserzmäßigen Reichstagsberathung geeigenschaftet sey.

Se, furfurftliche Gnaben bitten und ersuchen baber Se. faiferliche Majeftat und fammtliche bochfte und hobe Reichenniffande biefen so gearteten Reture von bem Reichstage abzuweisen, und die Vollftreckung bes bochftrichterlichen Urtheils bem freien reichsgrundgesemmaßigen Rechtsgange zu überlaffen.



Albhand-



Abhandlung.

§. I.

I. Geschich: te. A. Der Sache.

e. kurfurfil. Gnaden fahen nach hochstdero Regierungsantrit volls kommen ein, daß es die gemeine Wohlfahrt ihrer Kirche, und ihres Staas tes fordere, ihre wegen Abgang des Unterhalts fast zugrundgegangene hohe Schule zu Mainz von neuem zu ftiften.

Nach genauer Prufung aller von hochstere Aurvorfahrern ba, ju schon ruhmlichft angewendeter Mittel fanden Sochstbiefelben, daß zur Erreichung und Befestigung dieses großen Endzweckes keines in der wirts lichen Folge ergiebig und dauerhaft genug war.

11m baher der hohen Schule eine reichere und fidte Quelle ju ih.
rem nothigen Unterhalte ju offnen, faßten Sochstbieselben den Enrichluß,
einige aus der großen Zahl von jener Art geistlicher Stiftungen, welche
dem einfamen Privarklofterleben in ihrem Stiftslande gewidmet find,
dem öffentlichen und allgemeinen Lehramte der Religion und Wischenschaften zu widmen.

Se. furfurftliche Gnaben mahlten zu Diefem Ende die brei geifilichen Stiftungen der mediat mainzer Rlofter, Rarthaus, Altenmunfter,

und St. Klara; vereinigten und einverleibten diefelben mit Beifalle und Bestättigung der Zirche und des Leichsoberhauptes mit der geift, lichen (a) Stiftung der hohen Schule ju Maing.

Die hohe Schule ergriff daher von dem sammtlichen in, und außer dem mainzischen, auch jum Theile in dem hessischen Gebiete gelegenen Bermogen dieser drei geistlichen Stiftungen, allenthalben, insonderheit auch in dem Zeffischen, den Besig. (b)

Die Herren Landgrafen von Hessendarmstadt und Homburg bes legten aber einen Theil davon, die inihrem Gebiete gelegenen, zu diesen drei geistlichen mainzer Stiftungen gehörigen Gutermit Arrest, (c) und erklärten, deren Gefälle, welche Sie schon mehr als zwei hundert Jahre lang nach Mainz verabfolgen ließen, sernerhin nicht mehr nach Mainz verabfolgen zu laßen.

Se. kurfürstliche Gnaben suchten hierauf durch mehrere von Dero kurfürstlichen Landesregierung an die hochfürstlich Sessendarmstadetische Regierung und Sessenhomburgische Kanzlei (d), auch durch höchsteigenhandige an Ihro hochfürstliche Durchlauchten zu Dessendarmstadt, und Homburg erlassene Schrelben die beiden Herrn Landgrafen von diessen eigenmächtigen Thathandlungen abzubringen.

Ihre hochfürstliche Durchlauchten beharrten aber auf dem eine mal eingeleiteten Widerspruche. (e)

B. Des Projesses. Se. kurfürstliche Gnaden und bie hohe Schule zu Mainz schlugen daher nach entschöpftemgutlichen Versuche den reichsgesemmäficten

⁽a) Schulen werden felbst nach dem Sinne und der Sprache des westphalischen Briedens Art. V. §. 25. unter die ecclesussiea, und Art. V. §. 31. unter die annexa religionis gegablet.

b) Sieh die Notariatinstrumente der Besigergreifung in der hochfuestlich Deffendarmflädtischen Refursdeduktion unter dem Littel: Die Rechte der Lanbeshoheit u. f. w. Beilage Liffer t bis 9-

c) Gieh 1. c. Biffer 10. 11.

⁽ d) Die Biffer 12. 13. 14. 15. 16. 17.

⁽ a) Die Biffer 18. 19.

Bigen Beckeweg ein, stellten ihre rechtliche Rlage wider die beiden herren Landgrafen Gr. kaiferlichen Majestat bei dem hochpreistlichen kaiserlichen Neichshoftathe geziemend vor (f), baten um allerhöchsterofelben obristrichterliche Hille und Schuk, und erhielten ein allerhöchstes kaiserliches Mandat, wodurch die hohe Schule in dem rechtmäßig ergriffenen Besige (g) geschützt, den beiden Herren Landgrafen nach erfolgter (h) und wiederholter Fristerstrung die Paritorieurthel angedrohet (i), die Einrede als unstatthaft verworfen (k), die auf neue Thathandlungen erostreckte Paritorieurthel erkennt (1), und endlich die Folgeleistung bei Strafe der wirklichen Erekution (m) höchstdenselben rechtlicher Ordnung nach außerleget und wiederholet (n) ward.

C. Des Refurfes. Wider diese allerhöchste kaiserliche obristrichterliche Urtheile suchten die Herren sandgrafen mittelst eines an die sammtlichen Stände des Reichs erlassenen Cirkularschreibens und beigelegten gedruckten Gefandsschaftsmemorials, und demnächst den zsten März dieses Jahrs unter die Gesandschaften ausgetheilten ausschilchen Deduktion (0) den Refurs an dem Reichstage einzuleiten, und zu behaupten

§. II.

II. Grunde des Refurfes. I. Die Entscheidung dieser Sache hange von der aucheneischen Erklärung des westphälischen Friedens, namentlich des Art. V. §. 47. ab. (p)

II. Das

⁽f) Sieh bie Beilagen in jenseitiger Schrift Lit. A. und B.

⁽g) Sieh die Beilage Diefer Schrift Lit. A.

⁽h) Beilage Lit. B.

⁽i) Beilage Lit. C.

⁽k) Beilage Lit. D.

⁽¹⁾ Beilage Lit. E.

⁽m) Beilage Lit. F.

⁽n) Beilage Lit. G.

⁽o) Die Rechte ber Landeshoheit beutscher Reichsfrande u. f. ib.

⁽p) Sieh bas gedachte Gefanbichaftsmemorial 5. 3. 4. 5. und bie eben angezogene ausführliche Debuftion S. 32. 33.

11. Das höchstrichterliche Urtheil enthalte eine gemeine Beschwerde der Liebalrechte an herrenlosen Gutern sammtlicher Stande des Keichs, beider Religionen, geistlichen und weltlichen Stans
des. (4)

III. Bes gengrunde

S: III.

Allein, ba die Sache Sr. furfarftlichen Gnaden und ber hohen Schule zu Maing

I. nach den offenbaren, unbestrittenen, und zu keiner reichstäglichen Erkenntniß geeigenschafteten Gerechtsamen sammtlicher deuscher Zischofe, an ihren mediat katholisch geiste lichen Stiftungen eine schon an sich evident gerechte Sache ist;

Es ist ein in der deutschen katholischen Kirche unbestrittener Sat, daß ein deutscher Bischof, zumalen unter allerhöchstem Beisalle und Schutze des Neichs und Kirchenoberhauptes, mediat katholisch geists liche Stiftungen in seinem Stiftslande abzuändern, eine mit der andern zu vereinigen, und einzuverleiben berechtiget sep, wenn es die gemeine Wohlsahrt seines Staates und Kirche sodert. (r) Beweise davon sind

A. Der naturliche Grundbegrif von Staates : und Airchenpolizei, deren innere Wesenheit millionenfache Abanderungen in den einzelnen Theilen der außern Staats : und Kirchenverfaffung nothig und nuzlich macht.

B. Die Natur von vereinter Staats und Airgengewalt, Deren gange rechtliche und pflichtmäßige Norm bei ber Ausübung Diefes

⁽⁹⁾ Sieh das gedachte Gesandschaftsmemorial S. 2. 58, und die Deduktion S. 30, 31, 32, 33, 34.

⁽r) Sieh Bothe. Bertheibigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen z. S. XL.
1783, und Bohmer de Jure episcoporum innovandi fundationes ecclesiaflicas Commentatio. Göttingae, 1784.

Reformationsrechtes, Staats, und Kirchen Wohlfahrt ift; eine Norm, worauf bas Dafenn, die Dauer, die gange Glückfeligkeit eines jeden Staates und Kirche nach den ersten Gesellschaftsgrundbegriffen, wie auf dem ersten wesentlichen Grundkeine ruht, so wie von der, nach der blofen Wilkfuhr geleiteten geistlichen und weltsichen Negierungsgewalt aller Staaten, Kirchen und Gesellschaften Untergang abhangt.

C. Der wahre und wesentliche Endzweck eines seben geist lichen Stifters.

Der allgemeine, der wesentliche Sauptendsweck eines jeden geistlichen Stifters ist die Beforderung der Religion, und der Airs che. Auf diesem einfachsten Endzwecke beruht die einfachste Wesenheit einer jeden geistlichen Stiftung. Diese macht das sogenannte Geistliche, Sacrum, Ecclesiasticum, derfelben aus.

Auf der millionenfachen Art diesen Endzweck zu befördern, beruht die zufällige, die unendlich verschiedene außerliche Versassung derselben. Darauf ist der besondere, der zufällige, der Rebenend, zweck eines jeden einzelnen geistlichen Stifters gegründet: darauf ber ruht das sogenannte Alösterliche, Pfarrliche, Probsteiliche, Komemende, und Balleimäßige, Stiftes und Chorherrliche, Schular, tige u. s. w. mit allen einer jeden Gattung unendlichen Untergattungen und Untergreten einer jeden einzelnen geistlichen Stiftung insonderheit.

Der Inbegriff endlich der Guter, Nhenten, Binsen, Gefälle, welche dieselbe ursprünglich oder nachher rechtlich etwirbt, macht das Weltliche, die Weltlichkeiten, Temporale, derselben aus.

Sobald eine geistliche Stiftung, mit ohnehin vorgegangener Genehmigung des Vischofs in seiner Kirche errichtet wird: so trit dieselbe mit allen ihren Zugehören nach ihrer einfachsten Natur, selbst nach dem wesentlichen Endzwecke des Stifters aus dessen Privateigen, thume in das Kircheneigenthum jener Kirche über, der er seine Stiftung weiht. Ein jedes einzelne Gut/welches dieselbe anfangs, oder nachber rechtlich erwirdt, hort sogleich auf, Eigenthum dessen zu seyn, der es ber

der Stiftung giebt, schenkt, verkauft, vermacht; es wird geiftlich Gut, Gut und Zugehor der Stiftung — und der ganze Inbegriff aller deren geistlichen Guter und Zugehore — die ganze Weltlichkeit der Stiftung — wird Airchengut, Aircheneigenehum, ein der Religion, und der Airche gewidmetes Vermögen. Ein Vermögen, welches nun selbst der Stifter, noch weniger dessen, jener Airche, der er seine Stiftung gewidmet hat, nicht mehr entziehen kann.

Seine ganze Privatgewalt an derselben und deren Zugehore hort durch seine eigene Handlung, nach seinem eigenen wesentlichen Swecke auf, und geht an die geistliche Regierungsgewalt über. Er kann nun selbst seinen eigene Stiftung nicht mehr nach seiner Willskur und Wohlgefallen abandern. Dieses zu der Wohlschreber deine gion, und der Kirche von ihm bestimmtes Abanderungsrecht ist selbst durch den eigenen Willen des Stifters ein Theil der geistlichen Regies rungsgewalt geworden.

Wenn es demnach die gemeine Rirchenwohlfahrt, der eigentliche wahre Endzweck des Stifters fodert, daß mit seiner geistlichen Stiftung, zumalen eine blos zufällige äußerliche Abanderung vorgenommen, deren Weltlichkeiten zu einem ebenfalls geistlichen und nach den Umständen nühlicheren Gebrauche von der rechtmäßigen Kirchengewalt vers wendet werden: so ist es, so muß es selbst der eigene Wille, und Wunsch des Stifters seyn, daß eine solche Art von Abanderung von jener Kirs chenwalt, der er seine Stiftung anvertrauet hat, auf eine kirchenversassungsmäßige Weise vollbracht werde. Beweise sind ferner

D. Die positiven götelichen Gesene, durch welche nach den Grundsägen der katholischen Kirche dem Bischofe nicht nur das Wesenvliche, das Innere der christlichen Religion nach der unabänderlichen Worschrift des göttlichen Stifters der Kirche, sondern auch das Zufällige, das äußerliche derselben, nach der jeder Kirche abänderungsstädigen Berkassung, so wie es der Keligion und Kirchen Wohlfahrt fordert,

==)11(===

bere, anguordnen, und abzuandern, als dem unmittelbaten Borffeber ber Rirche anvertrauet ift. (s) Dief beweifen

E. Die häufigen Verordnungen der allgemeinen, altern und neuen, Zirchenversammlungen, worinn die geistliche Regierungsgewalt der Vischöfe den Gebrauch ihrer mediatgeistlichen Stiftungen und deren Weltlichkeiten nach den Kirchenbedarfnissen zu leiten, und zu verwenden erklart und bestättiget wird. (t) Dieß bezeuget

F. Eine Menge ber von ben romischen Pabften als bem boche ften Oberhaupte ber allgemeinen katholischen Rirche, und von ben romisschen Kaisenn, als oberften Schug- und Schirmherren ber beutschen Rirche, und Reichsoberhaupte ben beutschen Bische dazu ertheilten Bestätigungsbriefe (u)

G. Der analogische Schluß von des Pabstes Macht ganze Ort den in der allgemeinen Kirche nach der allgemeinen Kirchenbes durfniß aufzuheben, und abzuändern, auf die Abanderungsmacht der deutschen Bische einzelner geistlichen Stiftungen ihrer besondern Kirche nach deren besondern Erforderniß bestimmt und abgemessen. (w)

H. Die tausendjährige deutsche Reichs : und Kirchenobser-

⁽s) Roth Nertheibigung der rechtlichen Staatsb. S. II. Barthel de jure reformandi antiquo ex ordinatione divina, primigenia Ecclesiae praxi, & continua ejustem traditione opusc. T. I. p. 105. seq. Kales de potestate episcoporum primigenia & Colida suas regendi dioeceses in Thes. J. E. Ant. Schmide T. II. N. XV. Espen jur. eccles. univ. P. I. T. XVI. C. 1.

⁽t) Roth l. c. G. 113. Bobmer l. c. G. 7.

⁽u) Sieb 3. B. von den Pabsten Julius, Bonifag IX., Gregors XIII., Pinst VI. pon den Kaifern Rupert, Trieberich, Max II., Joseph II. in Rochs Bertheid. S. 59. 62. 104., und die neuesten Beispiele in den jenseitigen Beisgen Ziffer 30.

⁽w) Sieh eine furze Ordensaufhebungsgeschichte, und das mahre Berhaltnif bes ganzen Rlosterinftituts ju der Rirche und dem Staate in Rorbs Bertheid. S. 114.

vanz. Schon mehr als tausend Jahre anbern die deutschen Bischhe nach ihrer uralten, unbestrittenen geistlichen Regierungsgewalt im Angesichte des Neichs, und der Kirche geistliche Stiftungen in ihren Stiftssanden öffentlich ab, vereinigen eine Gartung mit der andern, und nicht einem Stande im Neiche siel es jemal in diesem tausendichtigen Zeitraus me ein, eine einzige in seinem Lande gelegene, zu der von einem deutzschen Sischose reichs und kirchenverfassungmäßig abgednderten und vereinigten geistlichen Stiftung gehörige Rhente einzusiehen, oder gar ohne neuen geistlichen Wesigern mit einem Worre zu bestreiten, oder gar ohne alle gerichtliche Ansprache nach bloser faktischer Willkuhr zu herrenlosem Biskusgut zu erklaren, und seiner Disposition vorzubehalten. Die ganze deutsche Reichs- und Kirchengeschichte, und aller einzelner deutscher Reichs- und Stiftssande mit zahlreichen Beispielen vor, bei und nach dem westphälischen Brieden ist der untrügliche Zeuge davon (1000), und endlich

J. Die einstimmige Meinung aller deutscher Reichs und Kirchenrechtsverständiger, katholischer und protestantischer, Kechtslehr rer, welche dieh Recht der deutschen Bischofe einhellig anerkennen. (y)

§. IV.

Diesem offenbaren, über alle Sphare einer rechtlichen Bespreschung, jumalen eines protestantischen Reichsstandes erhobenen, und seiner Natur nach zu keiner reichstäglichen Berathung und Erkenntniß geeigenschafteten Nechte sämmtlicher deutscher Wischöfezusolge (§. III) anderten Se. kurfürstliche Inaden drei mainzer mediat katholisch geistlische Stiftungen in ihrem Stiftslande ab, vereinigten und einverleibten dieselben nach zusammgetretener bischöflicher, und landesherrlicher Macht unter Sr. pähstlichen Heiligkeit und kaiserlichen Majestat hochsten Beisalle und Bestättigung mit einer andern geistlichen Seiseung, mit der geistlichen Stiftung der hohen Schule zu Mainz. (§.1. III.

(y) Lefe man aue Ranoniften unter bem Ditel : de rebus ecclefiae non alie-

^(*) Roth 1. c. I. Abschnit, und Brauers Abhandlungen jur Erläuferung des wefffebalichen Friedens II. Band 1784. §. 18. 21. 22. 23.



Durch diese reichs und kirchenversassungsmäßige Abanderung, Bereinigung und Einverleibung ward weder das Geistliche weder das Weltliche – nur allein das Klösterliche derselben – ward abgeandert (6. III. C.)

Das Geiftliche, der geiftliche wefentliche Endzweck, Die Beforderung der Religion und ber Rirche blieb. Die drei geiftlichen Stifs
tungen horten nicht auf, geiftliche Stifeungen zu fenn.

Nur das Jufallige, das Acuferliche derfelben, die Beförderungs, art (S. I. III. C.) dieses geistlichen Endzweckes, der einsame klösterliche Privatgebrauch davon ward nach der Erfordernis des Staates und der Riche Wohlfahrt auf eine der katholischen deutschen Kirchenverfassung angemessene Weise abgeändert, ju dem öffentlichen und allgemeinen Lehram, te der Religion und Wissenschaften einzig und allein verwendet, und somit gemeinnüblicher gemacht.

Auch das Weltliche der befragten geiftlichen Stiffungen (S. III.C.) blieb nach wie vor; man mag es an fich, ober in Rucfficht der Reichse ftande, unter deren weltlichen Obrigkeit ihre Guter gelegen sind, bes trachten.

Alle und jede, ohne alle Ruckficht ber Lage, in und außer dem mainzer Erzstifte gelegene Guter, Rhenten und Gefälle hörten durch die blos zufällige, außerliche, Elösterliche Abanderung der drei mainzer geistlichen Stiftungen nicht auf, katholisch geistliche Guter, Guter und Jugehöre der drei mainzer katholisch geistlichen Stiftungen zu fepn, (s. III. C.) die Guter derselben wurden nicht sekularifirt, nicht weltelich gemacht, sie blieben katholisch geistliches mainzer Richengut. Es wurden daher Ihre in dem Erzstifte gelegene Guter so wenig Rammerader Siskusque des Deren Kurfürsten zu Mainz, so wenig als ihre in Zestin gelegene Guter Kammer ober Fiskusque des Deren Kammer ober Fiskusque der Deren Landgrafen zu Dessen geworden sind.

2

Betrachtet man aber auch bas Weltliche berfelben, in Rucfficht ber weldlichen Obrigteit jener Stande , unter welchen bie gu ben brei mainger geifilichen Stiftungen gehörige Guter gelegen find ; fo beweifet die aange Gefchichte ber Sandluna (6. I.) offenbar, baf bamit nicht Die neringfte Abanderung vorgenommen ward. Alle und jede Guter berfelben blieben nach ber Elofferlichen Abanderung in Demfelbigen Derhalte niffe, als geiftliche Gater gegen Die weltliche Dbrigfeit aller und jeder Stande, in welchem fie vor Diefer Abanderung gewefen find. Das gange und eben baffelbige mainger Rircheneigenthum fieht ift als mainger Universitätagut eben fo unter der mainger und fremder Stande weltlie cher Obrigeeit, wie es unter Diefer als mainzer Aloffergut fand. Die Abanderung ber flofterlichen Eigenschaft Diefer immer noch geiftlichen Gue fer, und beren reiche und firchenverfaffungemäßige Bereinigung mit ber geiftlichen Stiftung ber hohen Schule anderte Das Berhaltnif Der welts lichen Obrigteit feines Reichsstandes ab. Es blieb gang fo, wie es mar.

Daß durch biefe rechtliche Bereinigung und Ginverleibung ber offges Dachten geiftlichen Stiftungen Die in dem mainger Ergftifte gelegene Guter an die hohe Schule als geiftliche Guter und Jugebore der mit ihr vereinigten brei geiftlichen Stiftungen rechtlich übergegangen find, besweifelt , befpricht , und fann niemand bezweifeln : eben fo gewiß ift es aber auch, baf bie auffer bem Ergftifte gelegene Guter eben biefer geiftlis chen Stiftungen als geiftliche Guter und Jugebore berfelben nach ber einfachsten Matur ber Sache (z) und nach ber einbellitten Stimme ber gangen, naturlichen und positiven Rechregelehrebeit, " Theile folgen dem Gangen, und Jugebore bem Bauptaute (4) an bie hohe Schule rechtlich übergetretten find ; fo gewiß es ift, baß Der blos zufällige Umftand ber Lage eines Gute Die Wefenheit Der Din-

(a) Roth 1. c. S. XLII.

ge, (2) North Bertheibigung & XLI., und bes Geh. Jaftigraths Bobmers rechtliche Gebanken in bes S. R. Roche erften Pofffripes G. 7.

ge, die Natur der geistlichen Guter, die natürliche und gesetliche Sigensschaft zugehöre, und deren reichs, und kirchenversassungsmäßige Vers einigung und Einverleibung nicht enkräften und abandern könne; so wes nig die natürliche Wirkung einer jeden Urt von rechtlichen Sigenthums. übertrage durch den jufälligen Umstand, daß die Zugehöre des geschenkten, verkauschten, vermachten Hauptguts in einem fremden Neichsklande gelegen sind, entkräftet werden kann. So wenig demnach die Lage der Güter den beiden Herren Landgrafen einen rechtlichen Unspruch auf dieselben gab, oder geben konnte, so lange die geistliche Stiftung Elskerlich war: so wenig konnte die Lage eben dieser Güter für Höchsieselzben ein rechtlicher Unspruch geworden seyn, als die blos dußerliche, klössterlich geistliche Eigenschaft der befragten Stiftungen durch die geistliche Negierungsgewalt in eine äußerlich andere geistliche Eigenschaft abgednedert ward; welche Handlung über alle möglich rechtliche Besprechung der Betren Landgrafen erhoben ist.

Da bennach die Sache Gr. furfurflichen Gnaben, und ber boben Schule ju Maing eine fcon an fich evident gerechte, und über bas

§. V.

- II. in dem hellen Buchftaben, beutlichften Worten und ausbrucktichen Berordnungen ber Reichsgrundgefege
 - A. Des speierischen Religionsvertrags vom Jahre 1544. S. 84.
 - B. Des paffauer Religionsvergleichs vom Jahre 1552. S. 9.
 - C. Des angspurgischen Religionsfriedens vom Jahre 1555. S. 16. 21.
- D. Und ohne eines Buchstaben Abanderung in des westphalifthen Friedens Art. V. S. 45. langst entschiedene Sache ift; Der

==)16(===

Der Buchstabe, die Worte, die ausbrücklichen Berordnungen ber Reichsgrundgesete, welche über die in fremden protestantischen Reichslanden gelegenen Jugehöre des katholisch geisklichen Kircheneis genthums, und dessen einzelner Stiftungen disponiren, sind so hell, so beutlich, daß sie keines Zweifels fähig sind.

Die Worte

A.) Des speierischen Religionsvertrags vom Jahre 1544. 8. 84sind: "Damit der Kirchengürer halber fernerer Misverstand swischen
"den Ständen verhütet werde; so sollen die geistliche Stiftungen, Ris"kert und Häuser, ungeachtet, welches theils Religion, die sepen, ihre
"Kent, Zinns, Einkommen und Guter, so in eines andern Jürsten,
"thum, oder Oberkeit gelegen, nicht entsehet, also und dergestalt, daß
"hinsühro einem jeden Stift, Pralatur, Kapitel, Haus und Kirchen,
"ihre Renth, Zinnsen und Güter an das Ort, da dasselbige Stift,
"Rloster, Pralatur, oder Haus gelegen, unverweigerlich folgen, und von
dem andern Stand und Oberkeit, ohnangesehen, was Religion solch Stift,
"Rloster, Pralatur, Kapitel, Gotteshaus, oder Kirch wären, getreus
"lich dazu verholsen werden. "

"Doch daß gleichwohl einem jeden Stande unter dem die Gilt, "Zins, oder Guter gelegen find, die einem andern Rlofter, Pralatur, "Spital, haus oder Kirchen in ein anderes Land folgen follen, andens "selben Gutern seine weltliche Oberkeit, so sie vor Anfang dieses Streits "in der Religion gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und "dadurch denselben nichts benommen sep: " (b)

Rann mohl die Frage von den in Geffen gelegenen Gutern und Gefallen, ber in Mainz gelegenen geiftlichen Stiftungen zwischen den beis
ben

⁽b) Sieh ben Reichstabschied in Genfenbergs Sammlung ber Reichstabschiebe II Ih. S. 512.

ben Stanben, bem Berrn Aurfürsten ju Maint, und ben Berren Lands grafen in Deffen beutlicher entschieden werden, als wirklich hier in dem hallen Buchfiaben dieses Reichsgesest geschehen ift?

B.) Die Worte des passauer Keligionsvergleiche vom Jahre 1552. 6. 9. "Es sollen — alle andere Stände der augspurgischen "Confessionsverwandte, die andern des heiligen Reiche Stände, so "det alten Religion anhängig, geistlich und weltlich gleichergestalt, ihrer "Religion, Kirchengebräuche, Ordnung und Eeremonien auch ihrer "Bab und Guter, liegend und fahrend, kand und keuten, Menten, "Binsen, Gisten und Gerechtigkeit halben unbeschwert, und derselben stied "lich und ruhiglich gebrauchen und genießen, auch mit der That oder "sonst in Ungutem gegen dieselbe nichts fürnehmen, sondern in alle Weg "nach Laut und Unweisung unser und des heiligen Reichs Nechten, Ords"nungen und Absseliede und ausgerichteten Landfrieden, jeder sich gegen "den andern an gebührenden ordentlichen Nechten, alles bei Vermeis "dung der Pon in jüngst erneuertem Landfrieden begriffen, begnüsngen lassen, "(c.)

C.) Die Worce des allgemeinen augspurger Religionsfriedens vom Jahre 1555, §. 16. und 21. "Dagegen sollen die Stände, so der "augspurgischen Confession verwandt, die römische kaiserliese Majesnstät, Und und Kursurlen Fürsten und andere des heil. Reiche Stänsische der aleen Religion anhängig, geistlich und weltlich sammt und ihe "wen Kapiteln und anderen geistlichen Standes, auch ungeachtet, ob und "wohin sie ihrer Residenzen verrücket, oder gewendet hätten, gleicherges "statt bei ihrer Resigion und Ceremonien, auch ihrem Zaab, Gütern, "sleigend und sahrend, Landen, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, "Zerrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Abenten, Insse die gebraus "chen, genießen, und sie berselben friedlich und ruhiglich gebraus "chen, genießen, unverweigerlich folgen lassen, und getreulich dazu

i,veri

⁽c) Gentenberg 1. c. III, Sh. G. 5. 6:



"verholfen seyn, auch mit der That, oder sonft in Ungutem gegen die, "selben nichts fürnehmen, sondern in allem Weg nach Laur und Anweit "sung der heil. Reichs Rechten und aufgerichteten Landfrieden jedet "sich gegen den andern an gebührenden Nechten sich begnügen lasse; alles "bei fürstlichen Ehren, wahren Worren und Vermeidung der Pon "in dem aufgerichteten Landfrieden begriffen.,

"Diemeil aber etliche Stante und berfelben Borfahrer etliche "Stifter , Aloffer und andere deiftliche Giter eingezogen , und Die-"felben ju Rirchen, Schulen und andern milden Sachen angewendt : fo "follen auch folche eingezogene Guter, welche benjenigen, welche bem "Reiche ohne Mittel unterworfen und Reicheftande find, nicht zugehörig. und beren Voffeffion die Geiftlichen jur Zeit bes paffauifchen Bertrags, "ober feither nicht gehabt, in Diefem Friedfand mitbegriffen, und einge-"jogen fenn, und bei ber Berordnung, wie es ein jeder Stand mit obbes "rührten eingezogenen , und allbereits verwendten Gutern gemacht, ge-"laffen werden , und diefelbigen Stande, weder in , noch außerhalb "Rechtens gu Erhaltung eines beständigen Griebens nicht befpros ...chen, noch angefochten werden. Derhalben befehlen und gebieten "Wir , hiemit und in Rraft Diefes Abschieds bem faiferlichen Maieftat "Rammerrichter und Beifigern, daß fie diefer eingezogener und vers "wendter Guter halber feine Citation , Mandat, noch Proceff ets tennen und decerniren follen.

"Als auch den Stånden der alten Religion verwande alle ihre "zuståndige Kenth, Jins, Gilt, Jehnten, wie oblaut folgen, doch "soll einem jeden Stand, unter dem die Nenth, Jins, Gilt, Jehnt "oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern seine weltliche Obrigkeit "Recht und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Streits in der Neligion daran gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch denselbigen nichts benommen sepn (d).

Gette

⁽d) Senkenberg 1. c. III. Th. G. 18.

Gege man demnach, es mare in dem darauf gefolgten weftphalifchen Grieden feine buchftabliche und ausbrucfliche Berordnung von ben ta. tholifchen Standen , beren geiftlichen Stiftungen und beren in fremden protestantischen Reichslanden gelegenen Bugehoren enthalten : fo mas ten die katholischen Stande Durch biefe alleinige buchftabenhelle Berordnungen des paffauer und augspurger Religionsfrieden wider alle Beforechung eines protestantischen Reichsstands reichsgrundgesemäßig ace fichert. Denn, wenn A.) die augspurgische Confessionsverwandten Stande durch den Religionsfrieden , in Unfehung der von ihnen damals Durch die Macht ber Chat und mit der Sand bes Rrieges eingezogene; und ju Rirchen und Gehulen auch andern milden Stiftungen ihrer Relie gion verwendeten fatholifch geiftlichen Stiftungen , Rlofter und Guter pon aller gerichtlieben und außergerichtlichen Unfprache befreiet worden find, und bis ist bavon frei bleiben muffen: wie will ein protestantischer Reichoftand nach bem Religionsfrieden die von einem Katholischen Reichsftande auf eine reiche und Eirchenverfaffungemäßige Weife eins gezogene, und zu einem andern milden und geiftlichen Gebrauch bers wendete Batholifch geiftliche Stiftungen , Alofter und Guter einer rechtlichen, und noch uber bas einer reichstäglichen Befprechung untere sieben konnen; ba B.) nicht nur felbft der gange bobe protestantische Reichstheil die wirkliche Befolgung Diefer ausbrueklichen Berordnungen Des Religionsfriedens in den öffentlichen weftphalifchen Friedensverhands lungen jum ofterfen ben Standen der alten Religion feierlichft jugefichert haben;

"Was im Religionsfrieder 6. 216 auch den Standen der jaieen Religion – verordnet wird, ist billig, daß es unveränderlich gehalten werde, – dabei hat es fein unveränderliches Berbleiben (e)...

⁽c) Sieh media und Borschläge in puncto gravaminum, welche evangelischen Theils aufgesehrt im Jahr 1646. in Meiern westphäl. Friedensschl. U. Th. S. 571. N. 5. und "Evangeliorum fernere Erflärung in puncto gravaminum, in Meiern III, Th. S. 166. N. 38., und " unvorgreissiger Auffatz der herren Evangelischen zu Münster, in Meiern III, Th. S. 284: N. 18.

Sondern auch diese beide Religionofrieden C.) in allen nachgefolgten Reichsabschieden (f) und kaiserlichen Wahlkapitulationen (g) und selbst in dem westphälischen Frieden Art. V. s. I. in allenihren Kapit teln heilig und unverleßt zu halten ausdrücklich bestättiget, und erneuert worden sind.

"Transactio 1552. Pasiavii inita, et hanc 1555. secuta pax religionis, prout ea 1566. augustae Vindelicorum, et post in diversis S. R. I. "Comitiis universalibus confirmata suit, in omnibus suis Capitulis unani, mi Imperatoris, Electorum, principum, et statuum utriusque reli"gionis Consensu initis, et concluss, rata habeatur, sancteque et invio"slabiliter servetur.

Allein eben diese jest angezogene buchstabenhelle Berordnungen des Religionsfriedens in Betreff der in fremden protestantischen Neiches landen gelegener Guter und Jugehore des Latholisch geistlichen Airscheneigenthums, und dessen einzelner Seifcungen sind für die Stande der alten Religion, ohne eines einzigen Buchstaben Abanderung

D.) In dem weftphalischen Frieden Are. V. s. 45. bestättiget, erneuert, und wiederholt worben :

"Ratione redituum cujuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque "possessores pertinentium ante omnia observetur id, quod in pace religionis.

s. Dagegen sollen die Stande der augspurgischen Konfession ben Standen der alten Religion &c., und

s. Alsbann auch den Ständen der alten Religion &c. dispofitum invenitur.

Fier (f) Sieh den Reichsabschied zu Regenspurg v. J. 1557. S. 8. in Senkenberg 1. c. S. 138., zu Augspurg v. J. 1559. S. 5. l. c. S. 164. eben daselbst v. J. 1566. S. 6. l. c. S. 223., zu Frankfurt v. J. 1569. l. c. S. 230., zu Augspurg v. J. 1582. S. 9. l. c. S. 400., zu Regenspurg v. J. 1594. S. 9. l. c. S. 421., eben daselbst v. J. 1613. S. 4. l. c. S. 522.

⁽g) Sieh die kaiserl, Wahlkapit, von Ferdinand I bis auf Joseph II Aer. II III,

21(==

Hier in biefer ganzen Rettevon Neichsarundgesehen wird buchftabe lich, wörelich, und ausdrücklich verordnet, daß die der augspurgischen Konfession verwandten Stände, die herren Landgrafen von Hessen Konfession verwandten Stände, die herren Landgrafen von Hessen Kursürsten und Hondung, die Stände der alten Religion, den herrn Rurfürsten zu Mainz, bei ihren Nechten und Gerechtigkeiten an ihrem Kircheneigenthume unbeeinträchtiget lassen, die Güter, Abenten und Geställe aller Gattung, so in ihren der augspurgischen Konfession verwandten Stände Landen gelegen sind, den Ständen der alten Religion, und den Besisten der geistlichen Stiftungen an das Ort, wo die geistliche Scissung gelegen ist, unverweigert verabsolgen, getreulich dazu verhelsen, dieselben unbeschwert, friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniesen lassen sollen. Alles bei fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Vermeidung der Pon des Landfriedens (h)

Von den wechselseitigen ebenfalls unbestrittenen Pflichten der Lathos lischen Stände gegen die der augsspurgifthen Konfession verwandten Stände in Betreff der zu ihren gestillichen Stiftungen in Latholischen Landen gelegenen Jugehören ist in dem gegenwartigen Falle die Nede nicht. (i)

Da nun die befragte Sache eine in diesen reichsgrundgesehlischen Berordnungen namentlich des Religions und westphälischen Friesbens Art. V. 8.45. längst hell entschiedene Sache ist;

§. VI.

Und man baber jum Uiberfluffe, um das gange Gebaube bes Widerfpruches auf einmal zu heben III.) auf ben Bes

3

weig

⁽h) Gine weitere Ausführung in Roths Bertheibigung S. XLIV.

⁽i) J. P. O. Art. V. S. 46.

==)22(===

weis des westphalischen Friedens Art. V. S. 47. in dies sem Falle feierliche Bergicht leisten kann (k); anch

§. VII.

IV.) Das höchftrichterliche Urtheil nicht eine Sylbe von dem westplichten Srieden -- nur von dem Besinge spricht, wie der blose Augenschein zeugt.

"Fiat gegen die Herren Landgrafen zu Hessendarmstadt und "Hessendarmstadt und "Hessendarmstad

§. VIII.

Und ferner V. die einzig übrige Widerrede von protestantisch weltlich hetrenlosen hessischen Siskusgut bei dem befragten

⁽⁴⁾ Die unsaugbaren Gründe, daß diese Stelle auf Ratholische sowohl als Protestanten auwendbar sey, daß Kloster mag auf eine physische, oder mora, lische Weise eingehen und aufhören, sieh in Henniger meditat. ad Instr. pac. Osnad. p. 696. Lit. b. Inser de donis ecclessaticis, eorumque exalieno territorio deditis redictibus in Henniger meditat. s. p. 1800; Behwer in Commentat. de jure occupandi, statuendique de donis extincti ordinis Jesuitarum S. XLI. daß rechtliche Bedensen der jurist. Sakultät zu Göttingen in eit. commentat. p. 138. Korbs Bertheidigung S. 160. und die gallineue Schriften Brauer Abhandlungen zur Erläuterung des w. F. 1784. II. Th. VIII. Stüt S. 394. Majer in f. Erläuterungen des B. F. v. J. 1785-S. 409.

⁽¹⁾ Gieh Beilage Lit, A.

ten katholisch geistlichen mainzer Rircheneigenthume wis der alle Rechtsbegriffe läuft:

Katholisch geiftliches mainzer Kircheneigenthum und zus gleich protestantisch weltlich herrenloses hessisches Siskusgut in ein nem Gegenstande vereinigt, ist ein fünssacher heller Widerspruch.

Die befragten Guter in heffen waren vor der Blöfferlichen Abanderung der drei mainzer geistlichen Stiftungen, katholisch geistliches mainzer Kircheneigenthum (S. III. C.) und sind es noch (S. IV.); denn daß ein katholisch geistliches Kirchengut aushore, das zu senn, protesstantisch wetkliches herrenloses Liebusgut werde, wenn dessen katholisch geistlicher Gebrauch zu einem andern katholisch geistlichen Gebrauch zu einem andern katholisch geistlichen Gebrauch ereichstund kirchenversassung bestimmt und verwendet wird, streitet

A wider alle Grundbegriffe von Wigenthume und Zerrenlosigkeit, von katholisch und protestantischer, von geistlich und weltlicher Eisgenschaft, von Zirchen, Kammer und Siskusrecht; Erst müßten die befragten Güter aus ihrer katholischen, und dann aus aller ihrer geistlichen Eigenschaft, und demnächst aus allem Wigenthume der Kirche, und dann überdaß in keines andern Eigenthum rechtlich übertre, ten, und somit ganz verlassen stehen, alsdann würden erst die mainzer und bestischen Kammer und Liskuse miteinander streiten. Noch zur Stunde hat keiner aus beiden ein Recht daran; daher auch der mainzer Jiskus nicht das geringste davon bezog (m), noch zu beziehen sich jes mal beigehen ließ. Siskus ist der allerlezte in der Folgeordnung.

B. wider die eigenen Grundsätze und Erklärungen des ganzen hoben procestantischen Reichstheils;

Noch

⁽m) Sieh die furfurftliche ausdrudliche Erklarung in jenfeitiger Refurd Des buttion Beilage Biffer 29. S. 91.

Noch nie hat ein procestantischer deutscher Reichstand bers gleichen Kirche und alles Privateigenthum verheerende Meinungen beshauptet. Selbst der ganze hohe procestantische Reichstheil behauptete vielmehr auch in der Mitte des hundertsährigen, das deutsche Kircheneis genthum zum Theil selbst betreffenden Krieges, in den öffentlichen westphälischen Friedensunterhandlungen, zu ihrer eigenen Vertheidigung der von Ihnen mit dem Kircheneigenthume vollbrachten Keformationen, in ihren eigenen Aufsätzen und Friedensvorschlägen, zur Zeit, wo es auf die Tauptentscheidung ankam, daß auch die abgeänderten geistlischen Guter, Guter der Kirche, und keine Siekusgüter seyen:

"So wissen sie auch wohl (sagt der hohe protesiantische " Reichstheil) daß die geistlichen Güter keinem Theile, sons " dern der Kirche zusiehen, wie die Stände der alten Keligion " und ihre eigene pabstliche Rechte lehren. Bona ecclesiastica dicun, tur patrimonium Christi (n)

C. Wider die von Gr. kaiserlichen Majestät bestättigten an den beiden hochsten Keichsgerichten in ganz ahnlichen Sällen, insonderheit bei der ganzlichen Erloschung des Jesuitenordens, ers gangenen Urtheile;

"Daß der Grund von Zerrenlofigkeit niemals zu recht" fertigen — die Guter keineswegs pro vacantibur, oder zu dem Landess
" herrlichen fisco heimfällig zu achten fepen.,, (0)

D.

⁽a) Sieh grundliche Untwort ber Svangelischen auf die ber alten Religion zugethanen Stande angezogene gravamina wegen der feit dem paffauischen Bertrage eingezogener Mediatsfifter und Rofter in Weiern!, c. II Th. XVI. Buch N. 17. S. 681. 690.

⁽⁰⁾ Sieh die von Mofer besonders abgedruckten, zwolf Reichshofraths Gutachten wegen des Jesuiterordens, insonderheit das dritte S. 41., das vierte S. 51. 52., das zwolfte S. 135. u. f. w. und die Utrheile des kaifert. Reichskammergerichts in Roths Bertheidigung S. 214. * 219.

D. Wider die von dem natürlichen und positiven und besonders in dem westphälischen Frieden bei allen Bestimmungen des deutschen Kircheneigenthums überhaupt und in eins zelnen Jällen anerkannten allgemeinen Kechtsregel, Jugehöre solgen dem Zauptgute (p); und ferner

E. Wider das wahre und wesentliche Wohl eines seden deutschen Staates und Airche beider Acligionen; denn, wenn die se Grundsäse von Herrenlosiskeit und Fisusgewalt in dem deutschen Neiche und Kirche annehmbar werden sollten: so ware keine Stand keiner Resigion im Neiche in Zukunft mehr berechtiget, eine katholisch oder proteskantisch geistliche Stiftung in seinem Lande und Kirche, wenn es auch die Noth, oder der gemeine Nugen seines Staates fordert, abs zudndern, eine mit der andern zu vereinigen, ohne zugleich alle nache barlichen fremden Reichesstände eben dadurch auszusordern, die in ihren Landen gelegenen Jugehöre der abgeänderten, und vereinigten geistlichen Stiftung einzusiehen, deren Gefälle der neuen Stiftung vorzuenthalten, und damit die besten Handlungen zu entkräften; endlich streitet diese Behauptung

F. Wiber die angeführten (s. V.) ausdrücklichen reichst grundgeseilichen Verordnungen, worinn den Seanden beider Resligionen ihre Rechte (nenne man nun deren Inbegriff ständischen Bessisstand, Ausgleichung, Theilung, Besühbestimmung, oder wie man will) an ihren geistlichen Stiftungen, und namentlich an deren in frem, den Reichslanden gelegenen Zugehören wider die wechfelseitigen Einzgriffe der Stände reichsfriedens und reichsgrundgeseinäsig auf ewige Tage bis zur allgemeinen Religionsvereinigung zugesichert worden sind. Welch eine Sprache und Rechtsverwirrung wurde daraus entstehen,

⁽g) So liegt biese Rechtstegel überhaupt zum Grunde Art. V. §. 25, 26. 45. 46. 47. und in einzelnen besonderen Fällen Art. X. §. 7. XI. §. 7. XV. §. 24

==)26(===

wenn bergleichen Grundfage in bem beutschen Reiche sollten geltend ges macht werben konnen!

Grundfage, wodurch am Ende alles Eigenthum recht : ges feis friedens und herrentos werten muß!

6. IX.

IV. Shluß. So ist es hell unmöglich, daß die Entscheidung dieser Sache einer authentischen Erklärung des westphälischen Sriedens, am wenigsten des Art. V. S. 47. bedürftig, das Urtheil einer gemeinen Beschwerde sämmtlicher Stände fähig, der Rekurs zu einer reichsgesezmäßigen Reichstagsberathung geeigenschaftet sey.

So lange man demnach nicht Willens ist, durch eine reiches tögliche Verathung die offendaren Gerechtsamen sammtlicher deutscher Bischöfe an ihrem katholisch gestüllichen Kircheneigenthume aufzuheben, (S.III.), den hellen Buchstaben und die deutlichsten Worte der Reiches grundgesetze zu entkraften (S.IV.), das den Ständen beider Relis gionen bei fürklichen Shren und wahren Worten unter einer vierfachen Guarantie reichsfriedens und reichsgrundgeschmäßig wechselstig zugestscherte deutsche Kircheneigenthum wieder zu entziehen, und endlich gar das katholischgeistliche Aircheneigenthum für protestantisch weltlich herrenloses Kissugut in den Tagen des Friedens zu erklären, was selbst in dem alten Religionskriege nie geschah; (S. VIII.)

So lange man nicht Willens ift, den hochften Reichsgeriches en alle richterliche Gewalt, auch in Sachen, wo That, Geseg und Besig evident sind, zu entziehen, und allen Gattungen von Rekursen ohne allen Unterschied und ohne alles Ziel und Maaß vollen freien Lauf zu öffnen: so ist es unmöglich, daß diese Sache (I. VI.), dieses Urtheil (s. VII.), dieser Rekurs



Refurs (f. VIII.) einer reichstäglichen Berathung bedurftig, fabig, ober bagu geeigenschaftet feyn konne.

Bei dieser wahren Lage der Sache bitten und ersuchen Se. kursfürstliche Enaden Ihre käiserliche Majestät und sammtliche hochste und hohe Keichsmitstände den von den Herren Landgrasen zu Hessen darmstadt und Homburg hochsurstlichen Durchlauchten wider die offens baren Gerechtsamen sammtlicher deutscher Bischöfe (s. III.) wider den klaren Buchstaden der reichsgrundgeseise (s. V.) wider die eigenen Besugnissen sammtlicher höchster und hoher Keichsmitstände beider Religion an ihrem beiderseitigen Richeneigenthume und dessen Meson mationsrechte (s. V.) gewagten Rekurs, als eine offenbare gemeine Beschwerde sammtlicher Keichsstände von dem Reichstage abzuweisen, und die Vollstreckung des Höchstüchterlichen Urtheils dem freis en reichsgrundgesemäßigen Nechtsgange zu überlassen.





Beilagen

Lit. A.

Veneris 1ma Augusti 1783.

Bu Mains herr Aurfürst und dero Universität daselbst contra die herren Landgrafen zu heffendarmstadt und heffenhomburg, die in dem hessendarmstädtischen und heffenhomburgischen Sebiete gelegenen, zu den zu Mainz ausgehobenen 3 Ktöstern gehörigen Guter, Nenten und Gefälle betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum

Fiat gegen die Herren Landgrafen zu Hessendarmstadt und Hessenhomburg mandatum de restituendo via sacti ablata bona, & spoliative occupatos reditus, pensiones & canones, tam perceptos, quam percipiendos adeoque de relaxandis arrestis, non amplius turbando in legitime apprehensa possessione dictorum bonorum, redituum, canonum & pensionum, ac non via sacti, sed juris procedendo, desuperque idonce cavendo resarciendoque expensas S. C. sub poena decem marcarum auri, annexa citatione solita, & cum termino 2, mens.

Lit. B.

Lunae 10. Novemb. 1783.

Detur quidem parti impetratae petitus terminus, sed nonnifi ad parendum mandato Caesareo de 1 Aug. 1783, sub comminatione paritoriae alias in contumaciam decernendae.

Lit, C.

Lunae 12. Jan. 1784.

Detur quidem adhuc parti impetratae petitus terminus 2.

29(==

menf., fed nonnisi ad parendum mandato caesareo de 1. Aug. 1783. fub comminatione, baß ansonsten paritoria in contumaciam erkannt fenn folle.

Lit. D.

Jovis 13. Maji 1784.

Rejectis exceptionibus fori detur adhuc ex officio terminus duorum mensium ad parendum mandato caesareo de 1. Aug. 1783. fub priori comminatione.

Lit. E.

Martis 28. Septemb. 1784.

Mit Bermerfung bes aufzuglichen Zeitsuchens fiat paritoria in contumaciam cum termino duorum menfium & extensione ad nova facta.

Lit. F.

Lunae 31. Jan. 1785.

Detur parti impetratae ex officio terminus duorum mensium ad parendum paritoriae de 28. Septemb. 1784. sub poena realis executionis.

Lit. G.

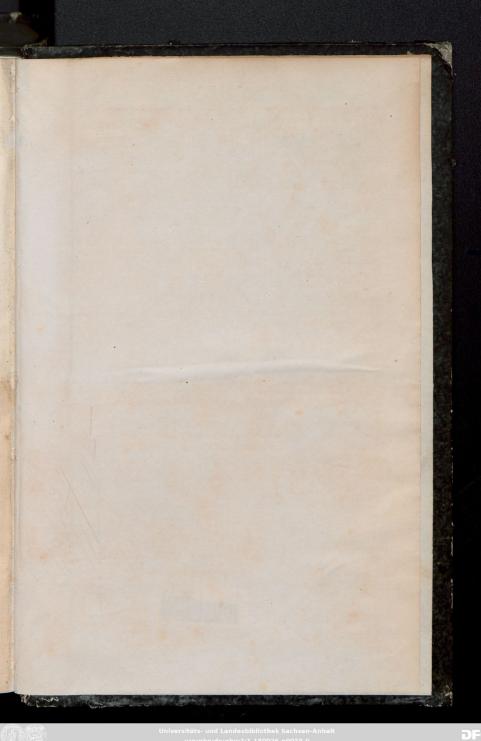
Martis 26. Aprilis 1785.

Detur parti impetratae ex officio terminus duorum mensium ad parendum paritoriae de 28. Septemb. 1784 sub comminatione, baß ansonsten commissio ad exequendum erkennt fen, und auf Anmelden e cancellaria expedirt werben folle.

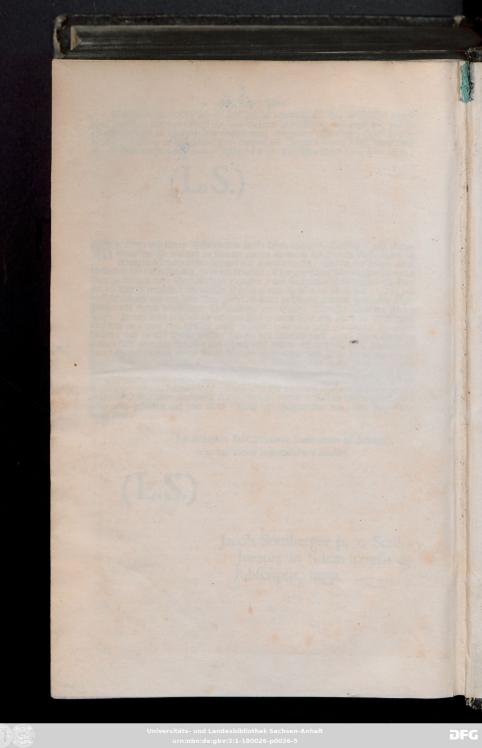
Johann Beter Sohngen.



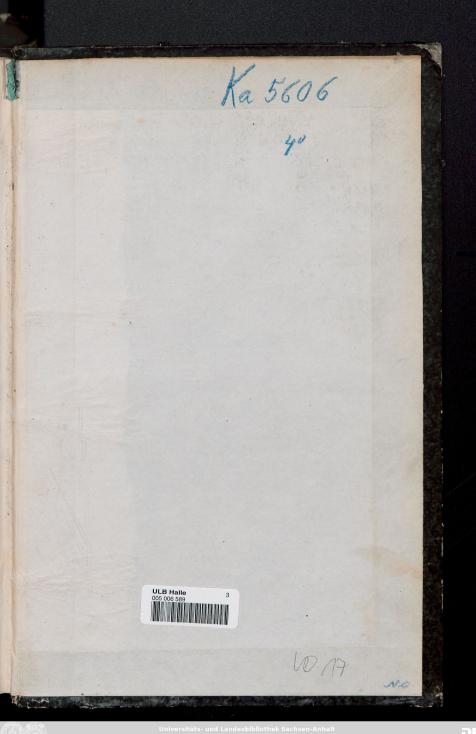
ment, fed mount? at provide we conduct gradies do a first upper Debut part in gettel et in officia terraitus ductum merifum Marila ac. 4 pills 1934: ad parendum paritoriae da 28. Septemb, 1784 fith comminatione, bag

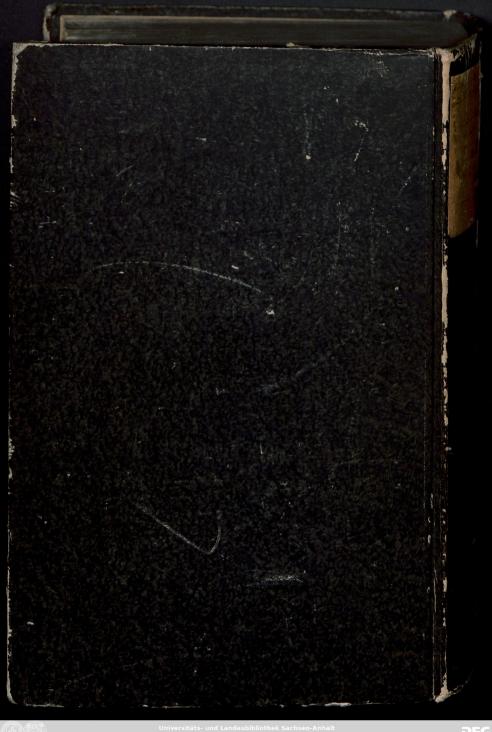












Beweiß

baß bie Enticheibung ber Sache

mogen, und ob

Sr. kurfürflichen Gnaben

und der hohen Schule zu Mainz

gegen

die Herren Landgrafen

zu hessendarmstadt und homburg Hochfürstliche Durchlauchten

feiner authentischen Erflarung bes westphalischen Friedens, am menigften bes V. Art. S. 47. bedurftig,

das darinn ergangene Urtheil des kaiserlichen Reichshofraths keiner gemeinen Beschwerde der Stande fähig,

der von den herren Landgrafen dawider gewagte Refurs nicht nur zu keiner reichstäglichen Berathung geeigenschaftet,

sondern daß vielmehr dadurch Se. furfürstl. Gnaden berechtiget sein,

Se. kaiserliche Majestät

und sammtliche hochste und hohe Reichsmitstande

Diesen so gearteten Rekurs von dem Reichstage abzuweisen, und die Bollstreckung des hochstrichterlichen Urtheils dem freien reichsgrundgesenmäßigen Rechtsgange



main s,

gebrudt in ber St. Rochus Sofpitals Buchbruderei, burch Unbreas Eraf, 17850